

Amtsblatt der Stadt Wesseling

39. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 23. Dezember 2008 Nummer 21

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wesseling (AB-Abwasser)

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 6, 12 und 19 der Satzung der Stadt Wesseling über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung – vom 18. Dezember 2001, und gemäß § 13 a der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Wesseling in der Fassung vom 18. Dezember 2001 hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Benutzungsentgelte (Abwasserpreise) betragen
a) für Schmutzwasser 1,92 € je Kubikmeter Schmutzwasser,
b) für Niederschlagswasser 0,96 € je Quadratmeter bebauter und/oder sonst befestigter Grundstücksfläche jährlich.“

Artikel 2

§ 1 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Berechnungseinheit für Schmutzwasser - Abs. 3 – ist, mit Ausnahme gemäß Abs. 6, der Kubikmeter Schmutzwasser, der der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Als Schmutzwassermengen gelten die dem Grundstück
- aus der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Wesseling GmbH in Wesseling und/oder
- aus eigenen Wasserversorgungsanlagen und sonst wie jährlich zugeführten oder hier angefallenen Wassermengen (also mit Ausnahme von Niederschlagswassermengen).

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Entgeltpflichtigen. Der Entgeltpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Entgeltpflichtigen.“

Artikel 3

§ 1 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Ist kein Wasserzähler installiert, kann aus Billigkeitsgründen auch ohne Nachweis für die Bewässerung von Gartenflächen (Flächen mit Rasen, Zierpflanzen, Gemüse) ein Abzug vom Entgelt erfolgen. Die Billigkeitsregelung hat zum Inhalt, dass 20% des Entgeltes nach § 1 Absatz 3 a) je 10m² zu berücksichtigender Gartenfläche von der Gesamtentgeltforderung abgezogen werden. Ein Neuantrag auf Anwendung der Billigkeitsregelung ist erstmalig bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Entgeltzeitraum (§ 2 Abs. 1) folgenden Jahres geltend zu machen.“

Bei den Wassermengen aus der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Wesseling GmbH gelten als Schmutzwasser die für die Berechnung des Wassergeldes zugrunde gelegten grundstücksbezogenen Verbrauchsmengen.“

Artikel 4

§ 1 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Für die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen oder sonst wie - z.B. aus Niederschlagswasser gesammeltem Brauchwasser - als Schmutzwasser zugeführten Wassermengen wird das Entgelt für diese Schmutzwässer anhand der vom Entgeltpflichtigen einzubauenden Wassermesser berechnet. Hat ein Wassermesser der Stadtwerke Wesseling GmbH oder des Entgeltpflichtigen richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist ein solcher nicht vorhanden, wird die jeweilige Wassermenge unter Zugrundelegung der Schmutzwassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Entgeltpflichtigen geschätzt.“

Artikel 5

Der ursprüngliche § 1 Absatz 5 wird § 1 Absatz 7 und der ursprüngliche § 1 Absatz 6 wird § 1 Absatz 8.

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 17. Dezember 2008

Gez. Günter Ditgens
Bürgermeister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 02.01.1987 auf Frau Renate Rüdiger ausgestellte Dienstausweis mit der Ausweisnummer 178 ist abhanden gekommen und wird deshalb mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte jemand den verloren gegangenen Ausweis oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorlegen, bitte ich, diese einzuziehen und

mir, Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, -01/Personal-, Alfons-Müller-Platz, 50387 Wesseling zuzuleiten.

Wesseling, 17.12.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Jörg Effertz

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 08.04.2008 auf Herrn Sven Binsa ausgestellte Dienstausweis mit der Ausweisnummer 164 ist abhanden gekommen und wird deshalb mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte jemand den verloren gegangenen Ausweis oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorlegen, bitte ich, diese einzuziehen und mir, Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, -01/Personalservice-, Alfons-Müller-Platz, 50387 Wesseling zuzuleiten.

Wesseling, 11.12.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Jörg Effertz
